

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schiefing an See, vom 04.07.2000, Zahl Kan-618-8/VO/2000, mit welcher für die Kanalisationsanlage „ABA Schiefing“ – Gemeindegebiet Schiefing am See Aufschließungsbeträge ausgeschrieben werden.

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1978, i.d.g.F. wird verordnet:

## § 1

### **Ausschreibung**

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Gemeindegebiet Schiefing, wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

## § 2

### **Ausmaß**

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt.

a) Dorfgebiet	S	8,-/ m <sup>2</sup>
b) Wohngebiet	S	9,-/ m <sup>2</sup>
c) Kurgebiet	S	9,-/ m <sup>2</sup>
d) Geschäftsgebiet	S	9,-/ m <sup>2</sup>

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und setzt somit die Verordnung vom 30.11.1993, Zl. 1724-8/93 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister